

Reisebedingungen Stand November 2006

Die nachstehenden Allgemeinen Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages zwischen dem Reisenden und der Tischler Reisen AG (im folgenden abgekürzt TR genannt).

1. Anmeldung, Reisebestätigung

Mit der Anmeldung bietet der Reisende TR den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt für den Anmelder, auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch TR zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird TR dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

2. Anzahlung, Restzahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen.

Mit Vertragsabschluss und nach Erhalt des Sicherheitsscheines wird eine Anzahlung bis zur Höhe von 10% des Reisepreises, höchstens jedoch €255,- pro Person gefordert. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Anzahlung wird umgehend zurückerstattet, wenn die Buchung von TR nicht bestätigt werden kann und der Reisende ein Ersatzangebot nicht angenommen hat.

Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Reisebeginn fällig, oder wie im Einzelfall vereinbart. Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang seiner Zahlung bei TR oder beim Reisebüro zugesandt oder ausgehändigt.

Dem Kunden muss nach Restzahlung ein Sicherheitsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben werden. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis €75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden.

3. Reisepreis, Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im TR-Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für TR bindend. TR behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und unvorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird.

Die Flüge (sofern nicht anders angegeben) werden mit Linienflügen internationaler Linienfluggesellschaften durchgeführt. Die Beförderung erfolgt in der Economyklasse. Das Freigepäck ist einschließlich des Handgepäcks in der Regel auf 20 kg beschränkt, es gelten die offiziellen Freigepäckbestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Ein notwendig werdender Wechsel von Fluggesellschaften oder des Abflug bzw. Rückflughafens bleibt vorbehalten. Ebenso sind Änderungen des Flugplans möglich und zulässig.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von TR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzustand der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. TR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

TR behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung von Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person, bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis ausübt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat TR den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von TR über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber TR schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchungen, Änderungen

Bei Rücktritt von einer Reise ist TR berechtigt, eine prozentuale Stornierungsgebühr zu berechnen. Tritt der Reisende nach Abschluss des Reisevertrages vor Reiseantritt zurück, berechnet TR für Flugpauschalreisen und Landesarrangements in der Regel folgende Stornogeühren:

Bis 30.Tag vor Reiseantritt	20%
29. bis 22.Tag vor Reiseantritt.....	25%
21. bis 15.Tag vor Reiseantritt.....	35%
14. bis 9.Tag vor Reiseantritt.....	50%
8. bis 3.Tag vor Reiseantritt.....	65%
Ab dem 2.Tag des Reiseantrittes.....	80%
bei Nichtantritt der Reise.....	80%

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. TR kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Geschäftsbedingungen seitens des/der Leistungsträger entgegen stehen. Bei Stellung einer Ersatzperson werden die anfallenden Mehrkosten und Bearbeitungsgebühren (z.B. Ticket- Ausstellungsgebühr) berechnet. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende TR als

Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten.

Im Falle des Rücktritts kann TR vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Bei Umbuchungen oder Stornierungen nach Reiseantritt wird TR die sogenannten "ersparten Aufwendungen" zurückerstatten, abzüglich den TR durch die Stornierung entstehenden, tatsächlichen Kosten.

Visa- und Bearbeitungsgebühren werden generell nicht erstattet. Es ist notwendig, dass TR vom Kunden rechtzeitig informiert wird.

Gemäß BGB § 309 Ziff. 5b hat der Reisende die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

6a. Bearbeitungsgebühr für Buchungen ohne Langstreckenflug, Namensänderungen
Ohne Langstreckenflug durch TR erheben wir eine Bearbeitungsgebühr (BAG) von € 15,- pro Buchung, unabhängig von der Personenzahl.

Bei Umbuchungen (und/oder Namensänderungen) oder nachträglicher Verlängerung wird wiederum eine BAG von € 25,- erhoben.

Bei Stornierung wird die BAG nicht erstattet.

6b. Bearbeitungsgebühr für Umbuchung von Flügen

Bei bereits ausgestellten Tickets, die vor Reiseantritt umgebucht werden, erheben wir eine Umbuchungsgebühr von € 130,- pro Person. Die Flugscheine können nach Reiseantritt nicht mehr umgebucht werden. Sollten Flugtickets benötigt werden, die während der Reise umbuchbar sind, muss das bei Buchung schriftlich mitgeteilt werden.

6c. Bearbeitungsgebühr für Kurzfristbuchungen

Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von 14 Tagen vor Abflug erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von € 15,-.

6d. Bearbeitungsgebühr für Hinterlegung von Reiseunterlagen am Flughafen

Für die Hinterlegung der Unterlagen am Flughafen berechnen wir eine Gebühr in Höhe von € 20,-. Die Hinterlegung ist nicht überall möglich.

Bei Stornierungen werden die Bearbeitungsgebühren nicht erstattet.

Reiseversicherungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, nicht im Preis enthalten.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Krankenversicherung mit Rücktransport (die gesetzlichen Krankenkassen dürfen diese Kosten nicht erstatten) und einer

Reiserücktrittskosten-Versicherung. Bitte beachten Sie das umfassende, besonders günstige TISCHLER-REISESCHUTZ-PAKET. Falls Sie keinen passenden Reiseschutz buchen, tragen Sie die Kosten eines Kranken-Rücktransports sowie Storno- und zusätzliche Rückreisekosten selbst.

7. Ausfall einer Reise

TR darf bis 4 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse die Durchführung der Reise nicht mehr gewährleistet ist, obwohl alle Versuche unternommen wurden, die Durchführung der Reise sicherzustellen. Ebenso darf TR vom Reisevertrag bis 4 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn für die Reise die Mindestteilnehmerzahl auf die im TR-Prospekt hingewiesen ist, nicht erreicht wird. Der Reisende erhält in diesen Fällen sämtliche an TR geleisteten Zahlungen zurück. Jegliche weitergehende Ansprüche an TR sind ausgeschlossen.

Wird die Durchführung der Reise infolge außergewöhnlicher Umstände, die TR nicht zu vertreten hat (Krieg, Streik, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen und ähnlichem),

erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reisende als auch TR vom Reisevertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen steht TR eine dem Wert entsprechende Entschädigung zu. Mehrkosten für eine eventuelle Rückbeförderung trägt TR zur Hälfte, sonstige Mehrkosten sind vom Teilnehmer zu übernehmen. Darüber hinausgehende gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

Selbstverständlich erstattet TR den rein bezahlten Reisepreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, wenn TR seinerseits die Verträge mit seinen Leistungsträgern stornieren kann.

8. Haftung

TR haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- * die gewissenhafte Reisevorbereitung.
- * die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, z.B. Hoteliers, Beförderungsunternehmen.
- * Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern TR nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat.
- * die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des Zielortes und Ziellandes.

Es finden Beförderungsbedingungen der jeweiligen Leistungsträger (Fluggesellschaft, Busunternehmen, Eisenbahn usw.) Anwendung. Bei Reisen mit besonderen Risiken, die in der Reisebeschreibung als solche gekennzeichnet sind, ist die Haftung von TR, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso haftet TR nicht für Unfälle und Schäden, die durch sportliche Betätigung und andere Ferienaktivitäten verursacht werden.

9. Gewährleistung

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. TR darf auch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Der Reisende ist berechtigt, die Ersatzleistung aus wichtigem, TR erkennbarem Grund abzulehnen. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls das Abhilfeverlangen keinen Erfolg hatte.

10. Haftungsbeschränkungen

Die vertragliche Haftung von TR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit TR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. TR haftet in gleicher Weise auch für seine Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise €4.100,-. Liegt der Reisepreis über €1.363,- ist die Haftung auf die Höhe des 3-fachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

TR haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen,

Theaterbesuche, Ausstellungen, usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen TR ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen TR nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt TR die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck. Sofern TR in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt TR bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11. Mitwirkungspflicht

Bei Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und seinen Schaden gering zu halten. Insbesondere muss er seine Beanstandung dem TR-Vertreter oder dem Leistungsträger mitteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht bewirkt, dass die Ansprüche des Reisenden entfallen.

12. Pass-, Visa-, Impf- und Devisenbestimmungen

TR steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende ist für die Einhaltung von Pass-, Visa-, Impf- und Devisenbestimmungen auf seine Kosten selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sofern es TR technisch möglich ist, wird sie den Kunden von wichtigen Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

TR haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende TR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass TR die Verzögerung zu vertreten hat.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Veranstalter und Sitz der Gesellschaft:

Tischler Reisen AG

Partnachstraße 50,

82467 Garmisch-Partenkirchen.

Reisepreissicherung durch:

Fotonachweis

Tischler Reisen AG

Franz Binder und andere